

ERKLÄRUNGEN DES EUROPÄISCHEN RATES

ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SOZIAL-, VERBRAUCHER- UND UMWELTPOLITIK
SOWIE DIE EINKOMMENSVERTEILUNG

1. Der Vertrag über die Europäische Union hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, und zwar
 - im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Sozialpolitik (Artikel 118 a Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 2 Absatz 5 des zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs geschlossenen Abkommens über die Sozialpolitik),
 - mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen (Artikel 129 a Absatz 3 EG-Vertrag),
 - um Umweltschutzziele zu verfolgen (Artikel 130 t EG-Vertrag).

2. Die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union einschließlich der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion erlauben es jedem Mitgliedstaat, seine eigene Einkommensverteilungspolitik zu verfolgen und Sozialleistungen beizubehalten oder zu verbessern.

ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE VERTEIDIGUNG

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß Dänemark in jedem Fall, in dem es um die Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union mit verteidigungspolitischen Bezügen geht, auf sein Recht auf Ausübung des Vorsitzes der Union verzichtet. Es gelten die normalen Regeln für die Ersetzung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung. Diese Regeln gelten auch in bezug auf die Vertretung der Union in internationalen Organisationen, bei internationalen Konferenzen und gegenüber Drittländern.
